

Gemeinde Leopoldshöhe

**Potenzialflächenanalyse Windenergie
Abschlussbericht zum gesamträumlichen
Planungskonzept**

Anlage I

Kriterien der Stufe I – Planungsraumanalyse



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN



Kriterien der Stufe I – Planungsraum-analyse; Ermittlung von Ausschlussbereichen für Suchräume zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet von Leopoldshöhe

Stufe	Relevanz / Bereiche	Puffer	Anmerkung	Quelle
I	Tabu - Siedlungsflächen			
	Wohnbauflächen gemischte Bauflächen Dorfgebiete Sonderbauflächen Gesundheit / Erholung Satzungsbereiche nach § 34 BauGB	500 m	Einhaltung Richtwerte der TA Lärm erforderlich	WEE 2011 3.2.4.3, 5.2.1.1
	Wohnnutzung im Außenbereich	300 m	Optische Bedrängungswirkung. Ist der Abstand < 2 x Gesamthöhe, führt die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage. Ist der Abstand > 2 x Gesamthöhe der WEA Es bedarf regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.	WEE 2011 5.2.2.3
	Gemeinbedarfsflächen		§ 6 Abs. 10 BauO NRW: 0,5 x Gesamthöhe WEA Abstandflächen zu Gebäuden und Verkehrswegen nach der Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW*) RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr VI A 4 – 408 - v. 28.5.2009 vom 8.11.2006 (SMBI. NRW. 2323) Anlage 2.7/10: 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe)	
	Grünflächen	---		
	Sonderbauflächen			
	Gewerbegebiete Gewerbliche Bauflächen			
	Allgemeine Siedlungsbereiche	500 m	„Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung ist in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) nicht zulässig.“	WEE 2011 3.2.4.3

Stufe	Relevanz / Bereiche	Puffer	Anmerkung	Quelle
I	Tabu - Naturschutzflächen			
	festgesetzte, ausgewiesene oder einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete	300 m	Pufferzone in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Gebietes. Sofern die Gebiete insbesondere dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten dienen sowie bei europäischen Vogelschutzgebieten (i.d.R. 300 m Abstand).	WEE 2011 8.1.4, 8.2.1.2
	Naturdenkmale	---	Aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen Naturdenkmale als Standorte für Windenergieanlagen nicht in Betracht.	WEE 2011 8.2.1.2
	gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG sowie § 62 LG	---	Aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte als Standorte für Windenergieanlagen nicht in Betracht.	WEE 2011 8.1.4, 8.2.1.2
	FFH- und Vogelschutzgebiete	---	Einschließlich Funktionsräume, um Verriegelung des Gebietes und Barrierewirkung bei Flugbewegungen zu vermeiden, OVG Münster Ur. v. 3.8.2009 - 8 A 4062/04 -).	Vorschlag
	Kompensationsflächen	---		
	Wald	---	<p>Eine Ausweisung kommt nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete (insbesondere standortgerechte Laubwälder, Prozessschutzflächen) handelt. Die Ausweisung kommt nach Maßgabe des Zieles B.III.3.2 des LEP NRW in Betracht, beispielsweise Kahlflächen im Wald aufgrund von Schadensereignissen; eine Ausweisung kommt nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete (insbesondere standortgerechte Laubwälder, Prozessschutzflächen) handelt. Näheres regelt der Leitfaden „Windenergie im Wald“.</p> <p><i>Anmerk.: liegt noch nicht vor. Ziel LEP: B. III. 3.2: 3.21 (...) Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. (...)</i></p> <p>Soweit Anlagen im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand verwirklicht werden sollen, hat sich der Betreiber der Windenergieanlage zu verpflichten, im Falle von Schäden an der Anlage durch umfallende Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll er den Waldbesitzer von Verkehrssicherheitspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben. Des Weiteren sind geeignete Vorkehrungen zum Brandschutz zu treffen.</p>	<p>WEE 2011 3.2.4.2</p> <p>WEE 2011 5.2.3.2, 8.1.4</p>

Stufe	Relevanz / Bereiche	Puffer	Anmerkung	Quelle
I	Tabu - Gewässer			
	Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone I	---	In der Wasserschutzzone I ist die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig.	WEE 2011 8.2.2
	Gewässerflächen	---		
I	Tabu - Infrastruktur			
	Bundesstraßen	20 m	Bei Abständen kleiner 40 m ist Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde erforderlich.	WEE 2011 8.2.4 § 9 FStrG
	Landes- und Kreisstraßen	40 m	Bei Abständen bis zu 40 m ist Zustimmung der Straßenbaubehörde erforderlich.	§ 25 StrWG NRW
	Ortsdurchfahrten	40 m	siehe Landes- und Kreisstraßen	Vorschlag
	Bahnstrecken	40 m	siehe Bundesstraßen	Vorschlag
	Freileitungen (inkl. Schutzstreifen)	100 m	Bei ungünstiger Stellung des Rotors darf die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen.	WEE 2011 8.1.2 Vorschlag
	Anlagen zur Ver- u. Entsorgung	---		Vorschlag
	Gasfernleitungen	---		Vorschlag
	Richtfunktrassen (inkl. Schutzstreifen)		Kein Teil der Windenergieanlage darf die (vorhandene) Richtfunkstrecke unterbrechen. Allerdings werden Beeinträchtigungen des Rundfunkempfangs vom Schutzbereich des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB nicht erfasst.	WEE 2011 5.2.2.3